

**DER BUNDES MINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
GZ 10 072/105-1.13/88

**II-6560** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

"Mangelhafte Beantwortung der  
Anfrage 2907/J";

Anfrage der Abgeordneten Grabner  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 3103/J

**3071/AB**

**1989-02-08**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

**zu 3103/J**

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Grabner und Genossen am 12. Dezember 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3103/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragesteller zweifeln einleitend die Richtigkeit meiner Aussagen in der Anfragebeantwortung 2648/AB zu 2907/J an, ohne allerdings ihre Behauptungen entsprechend zu belegen. Hiezu stelle ich fest, daß ich auch im Lichte der neuerlichen Fragestellung keine Veranlassung sehe, von meinen seinerzeitigen Erklärungen abzugehen.

Ferner muß wohl nicht eigens betont werden, daß ich die Ausführungen in der vorliegenden Anfrage in bezug auf eine angebliche fachliche Mindereignung zweier Gruppenleiter in keiner Weise teile. Im übrigen befinden sich die Anfragesteller mit dieser ihrer Beurteilung keineswegs im Einklang mit den jeweiligen Eignungsgutachten der Ausschreibungskommissionen.

Völlig unverständlich erscheint mir überdies die Argumentationslinie, wonach "sogar der ÖAAB-FCG-dominierte Dienststellenausschuß ... dem bisherigen Vertreter des Gruppenleiters in allen Belangen die bessere Qualifikation zugesprochen" habe. Abgesehen davon, daß der Dienststellenausschuß dem Vernehmen nach nicht nur für einen, sondern für beide der genannten Bewerber Unterstützungserklärungen abgegeben hat, obliegt es letztlich wohl einzige und allein der Ausschreibungskommission, ein Gutachten über das Maß der Eignung für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion zu erstatten; ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Ausführungen in Beantwortung der Fragen 5 und 6.

- 2 -

Abschließend muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ich den Wünschen der Anfragesteller, Details aus den einzelnen Gutachten der Ausschreibungskommission bekannt zu geben, im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln (§ 8 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974), nicht entsprechen kann.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie ich schon in meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung mitgeteilt habe, gelangten im Beobachtungszeitraum (d.i. der Zeitraum zwischen meinem Amtsantritt und dem 23. November 1988) insgesamt 20 Leitungsfunktionen aus dem Bereich der Zentralleitung zur Besetzung; ich verweise diesbezüglich auf die beigeschlossene Übersicht.

Zu 2 und 3:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir im Hinblick auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes nicht möglich. Man wird aber davon ausgehen können, daß die Kommission in jedem der beiden Fälle das Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen (§ 4 Abs. 3 leg.cit.) bejaht hat.

Zu 4 und 7:

Obwohl damit der Vorwurf, bei der Besetzung von Leitungsfunktionen sei nicht nach ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten vorgegangen worden, leicht zu widerlegen wäre, kann ich auch diese Fragen mit Rücksicht auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes nicht beantworten.

Zu 5 und 6:

Zunächst möchte ich dahingestellt lassen, ob das Verhalten von Organen der Personalvertretung bzw. deren allenfalls abweichende Meinung von jener des Ressortleiters einen Gegenstand der Vollziehung bildet und damit überhaupt dem Fragerecht gemäß § 90 der Geschäftsordnung des Nationalrates unterliegt.

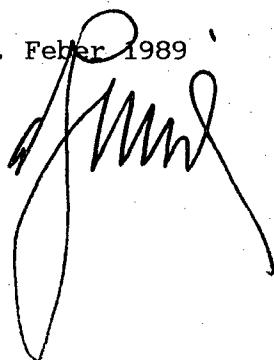
- 3 -

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage ist unklar, welches Organ der Personalvertretung im vorliegenden Zusammenhang eigentlich gemeint ist.

Sollten die Anfragesteller unter "Personalvertretung" das vom Zentralausschuß gemäß § 5 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes in die Kommission entsandte Mitglied verstehen, so muß ich zu bedenken geben, daß das Stimmverhalten dieses Kommissionsmitgliedes ebenfalls als vertraulich zu behandeln ist.

Meint man aber den Dienststellenausschuß, so ist den Anfragestellern sicherlich bekannt, daß diesem Organ der Personalvertretung weder nach dem Personalvertretungs-, noch nach dem Ausschreibungsgesetz ein Mitspracherecht bei der Besetzung von Leitungsfunktionen eingeräumt ist. Wendet sich daher ein Bewerber um eine Leitungsfunktion an den Dienststellenausschuß mit der Bitte um Unterstützung, so können sich dessen Einflußmöglichkeiten im Sinne des bisher Gesagten eigentlich nur auf ein Befürwortungsersuchen an den Zentralausschuß beschränken. Wie sich aber nunmehr der Dienststellenausschuß zu den einzelnen Bewerbungen im Detail verhalten hat, kann ich mangels diesbezüglicher Informationen ebensowenig beantworten wie die Frage, in welchen Fällen es allenfalls Meinungsunterschiede mit mir gegeben haben könnte.

7. Februar 1989



Beilage

Beilage  
zu GZ 10 072/105-1.13/88

Übersicht

Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Landesverteidigung/Zentraleleitung (Zeitraum zwischen 21.1.1987 und 23.11.1988)

Funktion	Datum der Entscheidung
1) Sektion III/Abteilung AK/G2	22.1.1987
2) Heerespsychologischer Dienst	10.3.1987
3) Sektion III/Abteilung AK/G4	10.3.1987
4) Kabinett des Bundesministers/Adjutantur	10.3.1987
5) Rechtsabteilung A	15.4.1987
6) Präsidialabteilung B	15.4.1987
7) Gruppe Ergänzungswesen	29.7.1987
8) Attachéabteilung	21.10.1987
9) Abteilung Wehrwirtschaft	21.10.1987
10) Abteilung Geld- und Rechnungswesen	6.11.1987
11) Gruppe Versorgungsführung	19.12.1987
12) Buchhaltung	19.12.1987
13) Sanitätsabteilung	19.12.1987
14) Sektion III/Abteilung AK/G3	23.12.1987
15) Abteilung Rüstungsplanung	8.4.1988
16) Inspektionsabteilung	8.4.1988
17) Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen	20.5.1988
18) Organisationsabteilung	29.7.1988
19) Kontrollbüro	29.7.1988
20) Kabinett des Bundesministers	5.9.1988